

# *Freundeskreis der Fürstlichen Hofreitschule Bückeburg*

## *§ 1 Veranstalter / Träger*

1. *Der Freundeskreis führt den Namen „Freundeskreis der Fürstlichen Hofreitschule Bückeburg“, abgekürzt „FFHB“.*
2. *Der FFHB ist kein eingetragener Verein (e.V.) und keine eigenständige juristische Person, sondern ein Förderprogramm der Fürstlichen Hofreitschule Bückeburg gGmbH, Schloßplatz 7b, 31675 Bückeburg, eingetragen in das Handelsregister des Amtsg. Stadthagen Nr. HRB 1033, Steuernummer: 44/200/60343, UIDNr.: DE 186998013*

---

## *§ 2 Zweck des Freundeskreises*

1. *Der Freundeskreis dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke der gGmbH, insbesondere zur Förderung von:*
  - *Kunst und Kultur (barocke Reitkunst und Hofkultur)*
  - *Sport (Reitkunst und Ausbildung)*
  - *Bildung und Vermittlung historischer Reitkunst*
2. *Die Beiträge und Zuwendungen werden ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der gGmbH verwendet.*

---

## *§ 3 Fördermitgliedschaft / Teilnahme*

1. *Fördermitglied im Freundeskreis kann jede natürliche oder juristische Person werden.*
2. *Die Fördermitgliedschaft kommt zustande durch:*
  - *das Ausfüllen des Online-Mitgliedsantrags oder schriftlichen Antrags und*
  - *die Annahme durch die gGmbH (Bestätigung per E-Mail genügt).*
3. *Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.*

---

## *§ 4 Förderbeitrag / Zahlungsweise*

1. *Die Fördermitgliedschaft ist mit einem regelmäßigen Förderbeitrag verbunden.*
2. *Die Höhe des Förderbeitrags ergibt sich aus dem jeweils gewählten Beitrag im Antrag.*
3. *Der Beitrag kann monatlich oder jährlich im Voraus beglichen werden.*
4. *Die Zahlung erfolgt wahlweise per:*
  - *SEPA-Lastschriftmandat oder*
  - *Überweisung auf das Geschäftskonto der gGmbH.*
  - *Entstehende Rücklastschriftkosten (z. B. mangels Deckung oder fehlerhafter Kontodaten) können dem Fördermitglied in Rechnung gestellt werden.*

5. Zusätzlich zum Förderbeitrag können Fördermitglieder entgeltliche Zusatz-Abonnements oder Leistungen buchen. Diese Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet und sind nicht Bestandteil des Förderbeitrags.
- 

## § 5 Spendenbescheinigung / steuerliche Hinweise

1. Die gGmbH ist als gemeinnützig anerkannt. Für den Förderbeitrag kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.
  2. Für entgeltliche Zusatzleistungen (z. B. Zusatz-Abonnements, Rabatte oder sonstige Vorteile) wird keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.
- 

## § 6 Vorteile und Informationen

1. Fördermitglieder können Informationen über Veranstaltungen, Aktivitäten und Entwicklungen der Fürstlichen Hofreitschule erhalten (z. B. per Newsletter).
  2. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen oder Vergünstigungen besteht nur, wenn diese ausdrücklich zugesagt werden.
- 

## § 7 Laufzeit und Kündigung

1. Die Fördermitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
  2. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Jahresende in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.
  3. Bereits gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht erstattet.
- 

## § 8 Ausschluss / Beendigung aus wichtigem Grund

1. Die gGmbH kann eine Fördermitgliedschaft aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn:
    - Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt werden,
    - das Fördermitglied das Ansehen oder die Interessen der gGmbH erheblich schädigt.
- 

## § 9 Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO) und gemäß der Datenschutzerklärung der gGmbH.
  2. Die Datenschutzerklärung ist online abrufbar unter:  
[www.hofreitschule.de/datenschutz](http://www.hofreitschule.de/datenschutz)
-

## *§ 10 Kommunikation in Textform*

1. *Mitteilungen und Erklärungen (z. B. Aufnahmebestätigung, Beitragsinformation, Kündigung) können in Textform erfolgen (z. B. per E-Mail).*
- 

## *§ 11 Änderungen dieser Förderbedingungen*

1. *Die gGmbH kann diese Förderbedingungen ändern, sofern dies aus organisatorischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.*
  2. *Fördermitglieder werden über Änderungen mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten in geeigneter Form informiert.*
- 

## *§ 12 Schlussbestimmungen*

1. *Es gilt deutsches Recht.*
  2. *Sollte eine Bestimmung dieser Förderbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.*
-